



Per beA

Anwaltskanzlei Manfred Müller, Postfach 11 06, 35301 Grünberg

Amtsgericht Gießen
-Strafprozessabteilung-
Gutfleischstr. 1
35390 Gießen

Anwaltskanzlei

Manfred Müller

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Familienrecht
- Baurecht
- Erbrecht

**Alsfelder Str. 47
35305 Grünberg**

Öffnungszeiten:

Mo.-Mi.	9:00 - 12:30	14:30 - 17:00
Do.	9:00 - 12:30	14:30 - 18:00
Fr.	9:00 - 12:30	

Grünberg, 16.01.2023 m/mü

Mein Zeichen: Christidis -ErmV Titelmisbrauch- (20/197)

In der Strafsache

g e g e n

Andrea Anita Käthe Christidis

520 Ds – 302 Js 26659/20

wird unter Bezugnahme auf die dienstliche Äußerung der Richterin am Amtsgericht, Frau Fouladfar mitgeteilt, dass dem Unterzeichner auf Grund des Inhalts der Äußerung Zweifel aufkommen, ob die dienstliche Äußerung tatsächlich von einem Richter stammt.

Ein Richter sollte insoweit über juristische Kenntnisse verfügen, dass eine Befangenheit nicht nur dann angenommen wird, wenn eine Angeklagte einem Richter, der entscheiden soll, bekannt ist und deswegen eine Voreingenommenheit ausscheiden soll, sondern auch aus anderen Gründen, wie sie im Befangenheitsantrag vom 09.12.2022 dargelegt wurden.



Die Besorgnis der Befangenheit ist begründet. Gehen, wie hier, die wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnten Richter in ihrer dienstlichen Stellungnahmen nicht auf die vorgebrachten inneren und äußeren Tatsachen ein, ist es dem Beschwerdegericht nicht möglich, den Wahrheitsgehalt der im Ablehnungsgesuch enthaltenen Behauptungen zu erkennen.

Hierin kann daher ein Umstand liegen, der **bei einem besonnen agierenden Beteiligten Zweifel an der Unvoreingenommenheit der Richterin** aufkommen lassen muss.

Die Einholung einer Dienstlichen Stellungnahme der abgelehnten Richterin ist für die Durchführung eines prozessual korrekten Ablehnungsverfahrens wesentlich.

Zu diesen Stellungnahmen ist der Angeklagten vor einer Entscheidung über das Befangenheitsgesuch rechtliches Gehör zu gewähren.

Beweis:

- Beschluss des OLG Karlsruhe vom 12.12.2018 – 9 W 40/18
- Beschluss des OLG Frankfurt vom 09.06.2017 – 4 WF 103/17

Die Klägerin hat Anspruch darauf, dass die Richterin ihrer Dienstpflicht nachkommt.

Eine dienstliche Äußerung der abgelehnten Richter muss in einer zusammenhängenden Stellungnahme zu den äußeren und inneren Tatsachen bestehen, die im eingereichten Ablehnungsgesuch genannt werden.

Die dienstliche Stellungnahme abgelehnter Richter soll der **Tatsachenfeststellung** für die gemäß § 26 Abs. 3 STPO erforderliche Entscheidung über das Ablehnungsgesuch dienen. Die bloße Erklärung eines Richters, er fühle sich nicht befangen, versehen mit einer Zusatzfloskel, ist für eine dienstliche Stellungnahme nicht ausreichend und muss wie eine Weigerung der Abgabe der Erklärung behandelt werden (AnwK-StPO/Werner, § 26 Rn. 7; LR/Siolek, § 26 Rn. 26 m.w.N). Die Richterin hat sich dazu hinreißen lassen, eine unangemessene Äußerung abzugeben, die eine erneute Besorgnis der Befangenheit begründet (OLG Frankfurt Main, MDR 1978, 409; MAH-Strafverteidigung/Krause, 2. Auflage 2014, § 7 Rn. 79).

Nach der Rechtsprechung ist es erforderlich, dass der Ablehnende sich ausdrücklich auf die Glaubhaftmachung durch Berufung auf das richterliche Zeugnis beruft (Meyer-Goßner/Schmitt, 60.



Auflage 2017, § 26 Rn. 12; OLG Frankfurt Main, NJW 1977, 767; a. A. OLG Celle NdsRpfl 1982, 100).

Im Hinblick auf das Vorbringen im Befangenheitsantrag ist eine Erklärung erforderlich, inwieweit das maßgebliche Vorbringen der Angeklagten von der Richterin zur Kenntnis genommen wurde.

Außerdem ist eine Erklärung zu dem von der Angeklagten behaupteten subjektiven Umstand erforderlich, **die Richterin beabsichtigte, einseitig die Interessen der Ankläger wahrzunehmen. Die Dienstliche Stellungnahme wird von der Angeklagten als weitere Rechtsverweigerung wahrgenommen.** Hier stellt sich die Frage, ob der Richterin, neben der Angeklagten, auch ihre rechtmäßigen Pflichten unbekannt sind.

Diese Anforderungen sind gegebenenfalls von dem Kontrollrichter, der über das Ablehnungsgesuch gemäß zu entscheiden hat, zu konkretisieren; andernfalls muss bei diesem Kontrollrichter ebenfalls von Befangenheit ausgegangen werden.

Die Einholung einer dienstlichen Stellungnahme der abgelehnten Richterin ist für die Durchführung eines prozessual korrekten Ablehnungsverfahrens wesentlich.

Die befangene Richterin scheint sich hier ihrer Sache sicher zu sein, das Strafverfahren ohne von der Angeklagten benannte "Entlastungszeugen" durch eine erstinstanzliche Verurteilung abschließen zu können, ansonsten wären die ausländischen Zeugen zu laden und zu vernehmen. Die abstruse vor dem Befangenheitsantrag angeführte Begründung, die Zeugen könnten sich nicht an den Sachverhalt erinnern oder würden nicht aussagen wollen (Stichwort "Zeugnisverweigerungsrecht") ist nicht stichhaltig und nur vorgeschoben, um die Ladung der Entlastungszeugen zu verhindern. Woher hat das Gericht die Kenntnis, ob sich ein Zeuge erinnert, insbesondere wenn er der Angeklagten gegenübergestellt wird oder ihm Unterlagen vorgelegt werden, oder warum soll ein Zeuge die Aussage verweigern, nur weil er Mitarbeiter der Universität war?

Zur Aussageverweigerung bei Auslandszeugen wegen möglicher Tatbeteiligung wird auf die Entscheidung des BGH-Beschlusses vom 16.02.2022, AZ: 4 StR 392/20 verwiesen.

Der BGH geht davon aus, dass das Gericht bei einer Vernehmung der Auslandszeugen vom Verbot der Beweisantizipation befreit sei und das Gericht seine Entscheidung davon abhängig machen dürfe, welche Ergebnisse von der beantragten Beweisaufnahme zu erwarten sind und wie diese zu



erwartenden Ergebnisse zu würdigen wären. Erforderlich ist aber eine Begründung im Einzelnen, warum der Zeuge nicht geladen wird und ob die Aufklärungspflicht gemäß § 244 Abs. 2 StPO die beantragte Vernehmung der Zeugen gebot oder nicht.

Die Begründung der abgelehnten RichterIn, die Auslandszeugen würden wegen möglicher Tatbeteiligung von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen, reicht hierzu nicht aus. Wie bereits mehrfach ausgeführt wurde bisher keinem Professor vorgeworfen, an irgendeiner Tat im Zusammenhang mit der Verleihung von Titeln beteiligt zu sein, so dass auch insoweit kein Zeugnisverweigerungsrecht ersichtlich ist. Es handelt sich also um eine vorgeschobene Begründung, um die Entlastungszeugen nicht laden zu müssen. Auch hätten seit langem die Auslandszeugen über die Indischen Behörden mit den Beweisthema, zu dem sie Stellung nehmen sollen, unter Hinweis auf das Zeugnisverweigerungsrecht befragt werden können, ob sie bereits sind auszusagen oder nicht, was aber geflissentlich unterblieben ist, um den der Angeklagten vorgeworfenen Titelmissbrauch in Verurteilungsabsicht nicht zu gefährden!

Hierzu passt auch, dass das Gericht bewusst nicht, wie vom BGH in der obigen Entscheidung vorgegeben, auf das Gewicht und die Bedeutung der Aussagen der Auslandszeugen eingeht, um die beabsichtigte Verurteilung zum Nachteil der Angeklagten nicht zu gefährden, die Bedeutung der Aussagen für das Gericht wird bewusst nicht diskutiert, damit sich die Angeklagte im Rahmen ihrer Verteidigung auch nicht darauf einstellen kann.

Die Bedeutung der Aussagen der Auslandszeugen ist offensichtlich. Bestätigen die Zeugen, die die Vorlesungen und Prüfungen abgehalten haben, dass die Vorlesungen und Prüfungen in Psychologie zu der Zeit, als die Beklagte dort ihr Studium absolvierte, stattgefunden haben, eine staatliche Universität als Schwesteruniversität zu dieser Zeit mit der EILIM zusammengearbeitet hat, die Angeklagte die Titel als nicht im Fernstudium erworben verliehen bekommen hat, wurden die Titel rechtmäßig erworben, die Angeklagte wäre freizusprechen. Dass sich die Zeugen an diese, unter Beweis gestellte Tatsachenbehauptungen nicht erinnern würden oder könnten, ist eine Unterstellung. Jeder Professor, der damals Vorlesungen gehalten hat, Prüfungen abgenommen hat, weiß, welche Fächer er unterrichtet und geprüft hat. Er wird, wenn ihm die Urkunden über die Titel vorgelegt werden, bestätigen können, dass es sich um von der EILIM verliehene Urkunden handelt, die nicht im Fernstudium erworbene Titel beinhaltet und zu dieser Zeit eine Schwesteruniversität vorhanden war.

Die Aufklärungspflicht gebot hier die Auslandszeugen zu laden.



Die Angeklagte vermutet bei der Richterin nicht nur die Verweigerung rechtlichen Gehörs, sondern auch Rechtsverweigerung.

Dieses zu Lasten der Angeklagten dargelegte Verhalten und das Verweigern der Ladung der von der Angeklagten benannten Zeugen, weil sogar ortsansässige Inlandszeugen nicht geladen werden, begründet die Besorgnis der Befangenheit.

Die Angeklagte trägt hierzu ergänzend vor:

Der Staat in Gestalt der Staatsanwaltschaft verfolgt die Klägerin seit Jahren mit konstruierten Vorwürfen eines angeblichen Titelmisbrauchs, die bereits einmal über zwei Instanzen zu Freisprüchen geführt haben.

Auch die sie seit Jahren anklagenden Staatsanwälte kennen Dr. Christidis nicht persönlich und verfolgen und denunzieren sie dennoch anhand eigens entwickelter untereinander verwobener Netzwerke in Landes- und Bundesbehörden. Das ist keine „Verschwörungstheorie“ sondern nachweisbare Tatsache, die hier näher betrachtet werden soll.

Abgesehen von der zur Straftat hochstilisierten Verwendung der Bezeichnung „Diplom“ statt der korrekten Bezeichnung „Master of Arts“ (M.A.) mit Herkunftsbezeichnung, hat die Angeklagte sich absichtlich kein Vergehen zuschulden kommen lassen.

Diese inkorrekte Bezeichnung, wurde im Übrigen zwar mehrmals, aber **ausschließlich vor** (und nicht etwa nach) der Verurteilung verwendet; dennoch erhielt die Angeklagte auf Drängen der Staatsanwaltschaft mehrere Verurteilungen, die von der Richterschaft nicht etwa in Amtsermittlungspflicht überprüft wurden.

Lediglich zur Veranschaulichung der Ernsthaftigkeit dieser Verfahren sei darauf hingewiesen, dass eines der Gutachten von Dr. Christidis ein Gefälligkeitsgutachten demontierte, das 2013 in München erstellt worden war, von einer Psychologin, die sich aufgrund eines in Jerusalem erworbenen M.A.-Titels als „Psychologin M.SC“ bezeichnete. Auch die Angeklagte hat sich „Psychologin M. A. EILM & Bundelkhand University“ genannt und wurde deshalb anders als ihre Kollegin in München von der Staatsanwaltschaft Gießen dafür angeklagt. Richter am AG Gießen, Hendrix, hat das Verfahren, ebenso wie es im aktuellen Verfahren der Fall bei Richterin Fouladfar eröffnet (Az. 301 Js 31758/13). Im Ermittlungsverfahren wegen der angeblich irreführenden deutschen Bezeichnung „Psychologin“



M.SC bei der Gegengutachterin, wurde die Prüfungsanfrage seitens der Angeklagten von der Münchner Staatsanwaltschaft unverzüglich als irrelevant zurückgewiesen; denn ein fachlicher Unterschied wegen der deutschen Berufsbezeichnung Psychologin war für die dortigen Verfolgungsbehörden nicht erkennbar (Staatsanwaltschaft München I, Az. 266 Js 218274/14).

Es sei zudem daran erinnert, dass die in Erscheinung getretene Richterschaft (z. B. Richterin am Amtsgericht Friedberg Dr. Kimpel, Az. 43 a Ds- 304 Js 18915/10, Richter und Präsident des Amtsgerichts Gießen Wack, Az. 301 Js 31758/13, Richter am LG Gießen Dr. Nink, Az. 605 Js 13 808/10 u.a.) jeweils bei den in den Verhandlungen anwesenden Staatsanwälten anregten, Oberamtsanwalt Linscheidt bzw. Staatsanwalt Dr. Stein u. a. sollten die jeweiligen Klagen fallen lassen, denn sie könnten im Zweifelsfall selbst wegen Verfolgung Unschuldiger zur Rechenschaft gezogen werden.

Herr Oberamtsanwalt Linscheidt antwortete z. B., dass er das ja gerne tun würde, aber er habe (Zitat) „Weisung von oben“. Dieselbe Erklärung hatte Staatsanwalt Dr. Stein parat. Dafür hatte Richterin Dr. Kimpel dann Verständnis und verurteilte die Angeklagte, ähnlich wie RiLG Dr. Nink, der die Berufung der Angeklagten verwarf und die der Staatsanwaltschaft stattgab. Denn Weisung von oben darf von „unabhängigen“ Richtern nicht missachtet werden, handelt es sich doch offenkundig um höhere Gewalt.

Auch neue Straftatbestände wurden zu Lasten der Angeklagten erfunden – so z.B. von StA Dr. Stein, der eine arglistige „Psychische Beihilfe zur Kindesentziehung“ erfand. Richter am Amtsgericht Gießen, Michael Wendel, eröffnete das Verfahren (5411 Ds - 605 Js 13808/10), ohne Anhaltspunkte für eine Straftat. Er kannte ebenfalls die Angeklagte nicht. Es reichten ihm die haltlosen Denunziationen seiner staatsanwaltlichen Kollegen. Eine Prüfung des Sachverhaltes erübrigte sich, Zeugenbeweise wurden von ihm ebenso abgewiesen, wie von Richterin Fouladfar im hier betroffenen Verfahren, um die Angeklagte unschuldig verurteilen zu können.

Die Angeklagte hatte Hausdurchsuchungen mit 10 bewaffneten Polizisten, Referendaren und einem Staatsanwalt zu erdulden, obwohl es lt. Generalstaatsanwaltschaft nicht einmal Anhaltspunkte für eine Straftat gab.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Gießen dröhnte Richter Michael Wendel vor sämtlichen Prozessbeobachtern in selber Sache an die Angeklagte gerichtet: „*Wissen Sie, warum ich Sie verurteile? Weil Sie sich nicht unterwerfen, Sie zeigen sich nicht gefügig!*“ Auch für diese



richterliche Blamage hat die Angeklagte zahlreiche eidesstattliche Versicherungen eingesammelt, weil in ihrer nächsten Veröffentlichung die Entgleisungen der hessischen Behörden insgesamt veröffentlicht werden sollen.

Im Berufungsverfahren erklärte RiLG Dr. Nink (LG Gießen, Az. 605 Js 13 808/10) ebenfalls in öffentlicher Verhandlung vor Prozessbeobachtern der damals und heute Angeklagten, um unschuldig in Haft zu kommen bedürfe es keiner spektakulären Anordnungen; es reiche vielmehr ein Anruf an die Staatsanwaltschaft (Zitat) „von ganz oben“, und plötzlich finde man sich im Gefängnis wieder. Für diese Angabe steht u.a. auch RAin Heike Bartl als Zeugin zur Verfügung.

Die Klage wegen angeblicher „Psychischer Beihilfe zur Kindesentziehung“ wurde erst aufgrund einer Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft, der Oberstaatsanwältin Frau von Schreiter-Schwarzenfeld, letztlich in Dritter Instanz vor dem OLG Frankfurt, Az. Ss 44/14, fallengelassen, weil für die Generalstaatsanwaltschaft (Zitate): *„Entgegen der vom Landgericht vorgenommenen Wertung [...] schon die objektiven Merkmale des Tatbestands der Entziehung Minderjähriger nicht erfüllt“* waren. *„Da nicht ersichtlich ist, dass weitergehende Feststellungen [...] zu einer strafbaren Haupttat führen würden, ist die Angeklagte vom Vorwurf der Beihilfe freizusprechen“*.

Der Angeklagten wurde auch wahrheitswidrig vorgeworfen, sie habe gegenüber dem Jobcenter Gießen falsche Angaben gemacht, um so in den unberechtigten Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu kommen (vgl. Akte bei der StA Gießen VNr. ST/0598343/2014 und Az. 301 Js 11594/14). Der Landkreis Gießen, Jugenddezernent Oßwald, hatte im Jahr 2014 mit Unterstützung von Frau Ullrich diverse Strafanzeigen, darunter wegen Sozialhilfebetrugs gegen die Angeklagte gestellt, obwohl sie nur kurze Zeit und zu diesem Zeitpunkt schon lange gar nicht mehr im Leistungsbezug war. Das Jobcenter erklärte dem Kriminalhauptkommissar, dass keine Unregelmäßigkeiten nachweisbar seien. Der Kriminalhauptkommissar erklärte in einem Vermerk (Zitat): *„Mit Frau Djidonou vom Landkreis Gießen wurde Rücksprache gehalten und gefragt, ob der vorliegende Sachverhalt konkretisiert werden könnte. Sie gab an, dass im Jahre 2012 das Jobcenter sowie die Staatsanwaltschaft Gießen auf Frau JACOB aufmerksam gemacht worden sind. Herrn OStA Thiele seien u.a. Unterlagen (Rechnungsschriften pp.) übermittelt worden.“* Bei **Frau Djidonou** handelt es sich um die heutige Frau **Stefanie Ullrich, die Ehefrau des Staatsanwalts Ullrich**, der unermüdlich, auch ohne Anhaltspunkte, gegen die Angeklagte ermittelt und beim Amtsgericht Gießen, offenkundig willige Vollstrecker findet. Frau Christidis hieß früher mit Nachnamen Jacob.



Ausgangspunkt für die aktuellen und auch einige vorausgegangene Verfahren ist, dass die Angeklagte im Jahr 2013 Unterschriftenfälschungen, begangen im Jugendamt Gießen, aufdeckte. Im konkreten Fall ging es zum einen um eine junge Mutter, der man den 3-jährigen Sohn und die 3 Monate alte Tochter weggenommen hatte. Sie hatte dieser Mutter, Frau Sabrina Blume (damaliger Name Sabrina Lück), geholfen, die Akten des Jugendamts im Landkreis Gießen zu erstreiten. Bei der Aktendurchsicht ist ihr aufgefallen, dass die von der Mutter geleisteten Unterschriften teilweise orthographisch fehlerhaft gewesen sind (Lük statt Lück) und auch völlig anders aussahen, als z. B. auf der Vaterschaftsurkunde. Christidis schildert u.a. diesen Fall in dem Buch „Staatliche Kindeswohlgefährdung?“

Die Mutter der beiden Kleinkinder, stellte Strafanzeige wegen Unterschriftenfälschung. Im Fall der jungen Mutter, die Strafanzeige wegen Unterschriftenfälschung erstattet hatte, hat die Staatsanwaltschaft Gießen die Strafanzeige gegen die Mitarbeiter des Jugendamts des Landkreises Gießen, eingestellt, weil sie angeblich den Täterkreis nicht näher eingrenzen habe können. Die damalige Oberamtsrätin, des Landkreises Gießen, Stefanie Ullrich (damals noch Djidonou), hatte mittlerweile im Gegenzug Strafanzeige gegen Dr. Christidis erstattet, weil diese angeblich nie studiert habe. Dieser Strafanzeige war in anonymisierter Form die „Psychologische Stellungnahme von Dr. Christidis zur Gefährdungsmeldung von pro familia“ als Beweis beigelegt, Ullrich behauptete, Christidis verfasse psychologische Stellungnahmen, ohne je studiert zu haben. Ein Mitarbeiter von pro Familia hatte sich zuvor gegenüber einem Grundschulkind übergriffig verhalten, es von seiner Schulklasse isoliert und in einem Einzelzimmer so stark mit intimen Fragen und für den Jungen als bedrohlich empfundenen Nähe bedrängt. Die Angeklagte hatte nach Explorationen mit dem Jungen und nach Prüfung der Akten für die Familie eine psychologische Stellungnahme verfasst, die offenkundig dem Jugendamt eingereicht wurde. Daraufhin erfolgte die nächste Strafanzeige des Landkreises Gießen (insgesamt fünf oder sechs samt Beschwerden wegen notwendig gewordenen Einstellungen).

Es wurden sozusagen am Fließband Strafbefehle ausgestellt, gegen die die Angeklagte sich wegen der Lächerlichkeit der Anschuldigungen zunächst nicht zur Wehr setzte (z. B. Az. AG Gießen, 301 JS L44L2/49), weil ihr die bösartigen Vernetzungen zwischen diversen Polizeibeamten, dem Landkreis und der Staatsanwaltschaft Gießen und offenkundig auch diverser Richter deutlich wurde. Dagegen war jede Gegenwehr zum Scheitern verurteilt. Deshalb begann die Angeklagte, die Verfahren schriftstellerisch und journalistisch zu dokumentieren und dokumentieren zu lassen und veröffentlichte zunächst die Straftaten, die in der kommunalen Behörde des Landkreises Gießen in



Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft u. a. gegenüber Kindern und ihren Familien begangen wurden.

Im Jahr 2015 erfolgte eine Anklage gegen die Angeklagte wegen der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (Az. 510 Js 301 Js 40822/15). Auch dieser Anklage fehlte jegliche strafbare Grundlage. In der mündlichen Verhandlung vom 23.05.2017, meldete sich der Hauptzeuge der Anklage, ein Polizist, krank. Dessen Kollegin, eine Polizistin, konnte die der Angeklagten vorgeworfenen Taten nicht bestätigen. In der mündlichen Verhandlung bot die Angeklagte erneut Beweis an, den tatsächlichen, von ihrem auf Anrufbeantworter gespeicherten und gesicherten Sachverhalt, der bewusst unwahr vorgeworfenen Tat, in ihrer Wohnung (Wohnungsbegehung samt aller Prozessbeteiligten wurde angeboten) anzuhören. Ein weiterer Termin zur Anhörung des Hauptzeugen, des Polizisten, entfiel, weil Richterin am Amtsgericht Ruppel, den Verteidiger des Mitangeklagten Sohnes der Angeklagten, anrief, dass der Hauptzeuge als Ausbilder nach Afghanistan abgeordnet worden sei. Falls Einverständnis bestehe, werde das Verfahren auf Kosten der Staatskasse eingestellt. Der Verteidiger stimmte, ohne Rücksprache diesem fragwürdigen „Deal“ zu.

Im Fall der jungen Mutter, die Strafanzeige wegen Unterschriftenfälschung erstattet hatte, hat die Staatsanwaltschaft Gießen die Strafanzeige gegen die Mitarbeiter des Jugendamts des Landkreises Gießen, eingestellt, weil sie angeblich den Täterkreis nicht näher eingrenzen habe können (Vgl. auch hier): *„Das Unrecht, dass dieser jungen Mutter und ihren Kindern widerfahren war, nimmt bis heute seinen Lauf“*¹.

Der Polizist (Erster Kriminalhauptkommissar) Theuer fällt auf, wenn es um delikate Strafanzeigen gegen Gießener Behörden geht. Er hat dem Jugendamt gemailt (eMail liegt vor): *„Ich weiß gar nicht, warum ich ermitteln soll, die kriegt ihre Kinder doch sowieso nicht zurück!“* Auffallend ist nicht nur die Häufigkeit der Einsätze, sondern auch die fachliche Zuständigkeit: Herr Theuer ist Erster Kriminalhauptkommissar für **Wirtschaftsdelikte**. Echte Ermittlungen wurden im Fall der Kinder von Frau Lück, heute verheiratete Blume, nie geführt.

Gegen die aufdeckende Forensikerin, die das Tagesgeschäft der Behörden offenkundig stört, wird eine Anklage nach der anderen eröffnet, nach dem Motto, wer sucht, der findet, ohne dass auch nur ansatzweise Anhaltspunkte bestehen.

¹ <https://www.mwgfd.org/2022/12/mit-dem-Gericht-ins-Gericht/>



Auch die Familienrichter und andere Richter, denen die rechtswidrigen Kindesherausnahmen durch Unterschriftsfälschungen durch die Angeklagte und Frau Blume selbst bekannt wurden, sahen sich nicht in ihrer Amtspflicht (Amtsermittlungspflicht) gefordert, diesen schwerwiegenden Straftaten nachzugehen. Wenigstens eines der Kinder ist mittlerweile so schwer traumatisiert, dass es nur noch unter Zuhilfenahme von Psychopharmaka beschulbar ist. Der Angeklagten liegen sämtliche Akten zu diesem Fall, der weiter veröffentlicht wird, vor.

Erst viel später, etwa gegen Ende 2022, wurde der Angeklagten bekannt, dass die ehemalige Oberamtsanwältin Stefanie Ullrich (früher Stefanie Djidonou), die zahlreiche Strafanzeigen gegen die Angeklagte initiiert hat, mit Staatsanwalt Ullrich verheiratet ist, der weiterhin angebliche Straftaten der Angeklagten erfindet und Informationen an andere Gerichtsbezirke die Angeklagte betreffend herausgibt.

Mit Schreiben vom 25.04.2022 übermittelte Staatsanwalt Ullrich dem Landgericht Würzburg (Az. 3 Ns 916 Js 20480/17) ein Schreiben, dem er die aktuelle Klageschrift anfügte, mit dem Hinweis (Zitat): „in obiger Sache wird mitgeteilt, dass in dem hiesigen Verfahren Anklage gegen Frau Christidis wegen des Vorwurfs des Missbrauchs von Titeln erhoben wurde. Ein Hauptverhandlungstermin wurde auf den 16.09.2022 bestimmt“. Daraufhin wurde das Amtsgericht Gießen über den Ausgang des Verfahrens angefragt. Das Amtsgericht Gießen, Richter Kriewald, hat das Landgericht Würzburg am 10.10.2022 über den Befangenheitsantrag gegen Richterin Fouladfar informiert und angegeben, dass die Verhandlung wegen des Befangenheitsantrags nicht stattgefunden habe, obwohl in Strafverfahren Befangenheitsanträge erst im Berufungsverfahren entschieden werden und damit der Grund zur Verzögerung des Verfahrens obsolet ist (Zitat Richter Keller): „Die Entscheidung kann nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden. Auf § 28 Abs. 2 Satz 2 StPO wird hingewiesen“. In dem Verfahren vor dem Landgericht Würzburg ist die Angeklagte für den 14.02.2023 als Sachverständige geladen worden und soll bereits im Voraus als unglaubwürdig und unqualifiziert herabgesetzt werden.

Die unsäglichen, abstrusen Strafverfolgungen, die nicht nur, aber maßgeblich von einer Gießener Behörde zur anderen weiterbetrieben werden, sind nun offensichtlich geworden.

Dienstlich involvierten Zeugen zufolge war es eine direkte Folge von Strafanzeigen und Klagen der Angeklagten, dass Frau Stefanie Ullrich ihre Stelle als Oberamtsanwältin hat aufgeben müssen. Dementsprechend sei es eine direkte Folge des Verlustes ihrer hohen Position, dass ihr Ehemann heute die Angeklagte wie besessen mit immer neuen Strafverfahren verfolgt. Die kriminellen Akte



diverser Jugendamtsmitarbeiter/innen werden aktiv vertuscht und bleiben zum Schaden von zahlreichen Kindern ungeahndet, damit die Profitgier diverser Staatsbediensteter und Politiker befriedigt werden kann. Die multiplen missbrauchten Kinder scheinen bei den Behörden keine Rolle zu spielen. Die Angeklagte wird in der mündlichen Verhandlung die Nachweise – auch aus Behördenakten – für ihre Behauptungen offenlegen.

Die Staatsanwaltschaft Gießen hatte schon zuvor – ab etwa 2010 – jahrelang gegen Christidis ermittelt aufgrund mehrerer Strafanzeigen des Landkreises Gießen, weil sie angeblich nie studiert hätte, ihr akademische Grade aberkannt worden sein sollen, sie Sozialhilfebetrug betreibe, sich wegen der Psychischen Beihilfe zur arglistigen Kindesentziehung schuldig gemacht und eine Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes begangen habe u. V. m., zudem bezeichne sie sich zu Unrecht als Psychologin.

Die Strafanzeige der jungen Mutter, Frau Blume, wegen Unterschriftenfälschung (Az. der StA Gießen 303 UJs 53305/13) und die unberechtigte Entziehung ihrer beiden ersten Kinder wurde dagegen eingestellt, weil man angeblich den Täterkreis nicht näher eingrenzen können, obwohl sich auf z. B. einem der Hilfepläne **nur insgesamt drei Unterschriften** befinden, darunter die eine gefälschte. Nach Adam Riese wären lt. Christidis dann **nur zwei weitere Personen** im Jugendamt in Betracht gekommen.

Weitere Gründe für eine Befangenheit von Richterin am Amtsgericht Fouladfar sieht die Angeklagte schon in der absolut verwerflichen Antwort, sie kenne die Angeklagte nicht, weshalb sie nicht befangen sein könne. Dass dies kein Grund für eine generelle Unbefangenheit von Richtern darstellt, soll nachfolgend ausführlicher begründet werden.

Eine von der Angeklagten geführte Klage gegen den Landkreis Gießen vor dem Landgericht Gießen, Az. 3 O 503/17 hat für Furore gesorgt. Es sollte auf keinen Fall öffentlich werden, dass dem Landkreis Gießen derart kriminelle Akte zugeschrieben werden und die Belege hierfür sollten der Öffentlichkeit vorenthalten werden:

Es sollte am 05.12.2018 öffentlich verhandelt werden. Das Verfahren war zwar anberaumt und alle Beteiligten, samt mehrerer Journalisten, waren auch anwesend. Das anberaumte Verfahren gegen den Landkreis Gießen wurde dennoch nicht verhandelt, weil der Journalist Heinz Faßbender und dessen Mitarbeiter **vor der Verhandlung** Interviews mit Beteiligten führten, was vom Gericht grundlos untersagt wurde. Die Polizei wurde gerufen und den Kameraleuten wurden ihre Kameras konfisziert. Der zuständige Richter Prof. Dr. Gödicke kannte die Angeklagte bis zu diesem Zeitpunkt eben-



falls nicht, erklärte aber seinem damaligen Referendaren als Einzelausbilder, dem heutigen Richter Metz (Zitat aus der Akte), dass aufgrund der „**Brisanz des Verfahrens**“ auf keinen Fall Aufzeichnungen seitens der Journalisten zuzulassen seien (vgl. Akte des AG und der StA Gießen, Az. 101 Js 44390/18).

Derartige Aufzeichnungen vor und nach Strafverfahren, die sich gegen die Angeklagte richteten, wurden dagegen immer mit besonderer Bevorzugung zugelassen. Aufzeichnungen bei Verfahren, die sich gegen staatliche Organe richten, werden oder wurden offenkundig auch ohne die Person der Angeklagten zu kennen, unterbunden.

Der Journalist Faßbender protestierte, ging vor Gericht und gewann, weil man ihm und seinen Mitarbeitern damals die Kameras zu Unrecht abgenommen hatte. Richter Gödicke und die Präsidentin des Landgerichts Nentwig hatten in einer Strafanzeige falsch behauptet, die Journalisten hätten **während** der Verhandlung aufgezeichnet und Hausfriedensbruch begangen, was mitnichten der Fall war. Der jetzige Richter Metz (Verhandlung gegen die StA Gießen, war am 22.12.2022) und Richter Schmidt-Kästner haben gegenüber der Polizei allerdings ehrlich gesagt, dass die Verhandlung noch gar nicht eröffnet worden war. Deshalb wurden die Verfahren gegen die Journalisten überhaupt eingestellt und ihre Kameras zurückgegeben. Weder für Richter Prof. Gödicke noch für die Präsidentin Nentwig hat es Konsequenzen für ihre falschen Anschuldigungen gegeben. Dasselbe wird im Fall der Frau Stefanie Ullrich, des Jugenddezernenten Oßwald und der Landrätin Anita Schneider offenkundig. Dabei wird für die Angeklagte deutlich, dass Staatsanwaltschaft und diverse Richter sich die Karten gegenseitig zuspieren und sich ebenso gegenseitig schützen, anstatt sich dem Gesetz verpflichtet zu sehen und ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen.

Dr. Christidis hatte dann Befangenheitsantrag gegen Richter Gödicke, der als Professor immerhin angehende Juristen unterrichtet, gestellt. Als Ergebnis erhielt sie ein Schreiben vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Richter Dr. Marco Deichmann, ob sie ihren Befangenheitsantrag aufrechterhalten wolle, denn Richter Gödicke sei nun ans OLG befördert worden und agiere als wissenschaftlicher Mitarbeiter am BGH, daher sei er ja nun nicht mehr Richter in ihrer Sache und der Befangenheitsantrag werde dann ohnehin abgewiesen.

Das Fazit der Angeklagten: Wer unliebsame Störer beseitigt, macht in diesem Land Karriere, was ein abschreckendes Bild der Justiz in diesem Land aufzeigt.



Um die drei o. g. Amtspersonen (Ullrich, Oßwald und Schneider) zu schützen, hat die politisch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft zuerst beim LKA und BKA Hessen, dann bei Interpol über Christidis recherchiert und letztlich wenigstens zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten (2016 u. 2020) im Außenministerium in Indien. Dort hat die Staatsanwaltschaft dann vorgetäuscht, Christidis habe ihre Doktorwürde bei der EIILM, anstatt bei der Bundelkhand University erhalten, um sie in Misskredit zu bringen. Denn es war klar, dass die EIILM nur eine abschlägige Antwort geben konnte. Selbst auf mehrfache Richtigstellung durch ihren Anwalt und sie selbst, hat die Staatsanwaltschaft ihr Rechtshilfeersuchen nicht korrigiert. Die Angeklagte kann das nur mit Vorsatz erklären.

Mittlerweile behauptet die Staatsanwaltschaft Gießen, Dr. Christidis seien ihre akademischen Grade an der EIILM aberkannt worden. Sie habe diese Titel nicht rechtmäßig erworben. Auch das ist wissentlich falsch. Dr. Christidis ist zu keiner Zeit ein Titel aberkannt worden. Die Staatsanwaltschaft stütze ihre unwahre Behauptung auf die Kenntnis, dass die EIILM nicht für das Studienfach Psychologie zertifiziert gewesen sei.

Dabei verkennt sie allerdings, dass in Indien wie in England Universitäten an Mutteruniversitäten angeschlossen und dort auch Fächer unterrichten dürfen, für die sie nicht zertifiziert sind. Hierfür wurde der Präsident der JL-Universität Gießen von der Angeklagten als Zeuge benannt. Dessen Zeugenanhörung wurde aber mit der Begründung verworfen, er könne sich nicht erinnern, obwohl er noch immer auch Präsident der DAAD ist und einen diesbezüglichen Aufsatz zu genau diesem Thema veröffentlicht hat, der noch immer öffentlich zugänglich ist. Weiter wird behauptet, er könne sich selbst belasten und wolle nicht aussagen, was eine unerhörte Verschwörung zwischen Staatsanwaltschaft und einigen Richtern gegen die Angeklagte deutlich macht.

Die Verleihung und die Aberkennung akademischer Grade sind in Indien wie in Deutschland und anderswo **Verwaltungsakte, gegen die der Betroffene Widerspruch** einlegen kann, falls dies nötig werden sollte. Ein Verwaltungsakt über eine Aberkennung der akademischen Grade ist jedoch nie ergangen und das behauptet auch nicht einmal die Staatsanwaltschaft Gießen.

Einer StrafrichterIn sollte bekannt sein, dass die der Angeklagten in Indien verliehenen akademischen Grade nicht von deutschen Behörden aberkannt werden können. Ohne Aberkennung und ohne den Vorwurf des käuflichen Erwerbs oder der Fälschung der Urkunden kann es also auch nicht sein, dass die Angeklagte ihre akademischen Grade **nicht** rechtmäßig erworben hätte. Es handelt sich nach voller Überzeugung der Angeklagten um die seit über einem Jahrzehnt fortgesetzte Verfolgung Unschuldiger durch Gießener untereinander vernetzter Behördenmitarbeiter, darunter



diverse „unabhängige“ Richter die allesamt ungeschoren davon kommen, wogegen die Angeklagte weiterhin – seit weit über einem Jahrzehnt – strafrechtlich verfolgt wird, weil sie die von ihr als behördlich legalisierten „Kinderhandel“ bezeichneten Straftaten öffentlich publiziert.

↳

Müller
Rechtsanwalt